

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 1/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter
Portmann, Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Dr. Zysk

am 23. Januar 1985

beschlossen:

Die als "Widerspruch" bezeichnete sofortige
Beschwerde gegen den Beschluß des 8. Senats
für Familiensachen des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 3. Dezember 1984 wird auf
Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 14.750 DM.

G r ü n d e :

Die als "Widerspruch" bezeichnete sofortige Beschwerde
des Klägers (§§ 621d Abs. 2, 567 Abs. 3 Satz 2, 519b
Abs. 2 ZPO) hat keinen Erfolg.

Sie ist zwar fristgerecht (§ 577 Abs. 2 ZPO) und zu-
lässigerweise bei dem Oberlandesgericht eingelegt worden
(§§ 577 Abs. 2 Satz 2, 569 Abs. 1 Satz 2 ZPO) und unterlag
auch, da der Rechtsstreit im ersten Rechtszug nicht als
Anwaltsprozeß zu führen war (vgl. § 78 Abs. 1 und 2 ZPO),
vor dem Bundesgerichtshof nicht dem Anwaltszwang (§ 569
Abs. 2 Satz 2 ZPO). In der Sache ist das Rechtsmittel
jedoch unbegründet. Das Oberlandesgericht hat die Berufung

- 3 -

des Klägers zu Recht gemäß § 519b Abs. 1 ZPO als unzulässig
verworfen, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen
Form - durch einen bei dem Oberlandesgericht zugelassenen
Rechtsanwalt (§ 78 ZPO) - eingelegt worden ist.

Lohmann

Blumenröhr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

